

RS OGH 1989/11/22 9ObS24/89 (9ObS25/89), 8ObS8/07w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.11.1989

Norm

IESG §1 Abs2 Z4

Rechtssatz

Auch die Kosten eines Verfahrens über eine Klage auf Feststellung des aufrechten Bestandes des Dienstverhältnisses (Dienstlehrverhältnisses) sind grundsätzlich den gesicherten Ansprüchen zuzuzählen.

Entscheidungstexte

- 9 ObS 24/89

Entscheidungstext OGH 22.11.1989 9 ObS 24/89

- 8 ObS 8/07w

Entscheidungstext OGH 30.08.2007 8 ObS 8/07w

Beisatz: Die Kosten zur Durchsetzung der Feststellung des aufrechten Bestandes eines Beschäftigungsverhältnisses sind als vom IESG gesicherte Kosten im Sinne des § 1 Abs 2 Z 4 IESG anzusehen, weil es hier im Ergebnis ja zumindest auch - und wesentlich - um die Schaffung von Grundlagen für die Verfolgung vermögensrechtlicher und damit durch das IESG gesicherter Ansprüche - insbesondere der Ansprüche auf das laufende Entgelt - geht. (T1)

Schlagworte

SW: Arbeitslehrverhältnisses

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0076620

Dokumentnummer

JJR_19891122_OGH0002_009OBS00024_8900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>